



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Beilage 2  
RS 4/99

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1699 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
E-mail: wolfgang.schubert@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST  
DVR: 0000175

Zl. 170.701/22-II/B/7/99

An alle  
Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: Mag. Schubert  
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Durchführungserlaß zur FSG-VBV

1) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr darf zu der am 19. Februar 1999 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 54/1999) kundgemachten Verordnung über die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (FSG-VBV) folgendes mitteilen:

1.1. Ziel dieses neuen Modells ist es, das Risiko und die Gefährdung, die von Fahrern ausging, besser in den Griff zu bekommen. Das vorliegende Modell der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B beinhaltet eine länger dauernde, intensivere Ausbildung, bei der der Schwerpunkt auf der praktischen Ausbildung liegt. Dadurch soll erreicht werden, daß sich derart ausgebildete Jugendliche am Beginn ihrer Fahrerkarriere sicherer im Verkehr bewegen, als herkömmlich ausgebildete Lenker. Als Anreiz für den Führerscheinwerber, sich dieser Ausbildung zu unterziehen, ist es möglich eine Lenkberechtigung für die Klasse B schon ab dem vollendeten 17. Lebensjahr zu erwerben. Diese ist allerdings nur innerhalb Österreichs gültig.

1.2. Die Umfang der Ausbildung ist mit 60 Unterrichtseinheiten ident wie bei der herkömmlichen Ausbildung, nur wurde durch eine andere Verteilung auf die Besonderheiten der Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B Beachtung genommen. Gibt es bei der herkömmlichen Ausbildung 40 Unterrichtseinheiten Theorie und 20 praktische Fahrstunden, so sind bei diesem Modell 43 theoretische

und 17 praktische Unterrichtseinheiten zu absolvieren, wobei die vorgeschriebenen 6 Unterrichtseinheiten für das individuelle Gespräch nach Absolvierung einer begleitenden Schulung zur theoretischen Ausbildung zugezählt werden. Daß die praktischen Fahrstunden anstatt bisher mit 20 Unterrichtseinheiten nunmehr mit bloß 17 Unterrichtseinheiten festgesetzt sind, ist sachlich gerechtfertigt, da durch die Durchführung von Ausbildungsfahrten von mindestens 3000km eine ausreichende Fahrpraxis erworben werden sollte.

1.3. Die in der FSG-VBV vorgeschriebene Ausbildung stellt ein abgeschlossenes System dar, eine Anrechnung von anderen absolvierten Ausbildungen für diese Ausbildung ist daher grundsätzlich nicht möglich. Hat jedoch ein Führerscheinwerber die Ausbildung gemäß § 122b KFG 1965 begonnen und bereits die Vollausbildung in der Fahrschule absolviert, so ist ihm diese im Fall eines Umstieges auf das vorliegende Modell als Schulung gemäß § 2 FSG-VBV anzuerkennen und von der Fahrschule auf dem Formular gemäß Anlage 2 zu bestätigen, wenn die Absolvierung nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Die beiden begleitenden Schulungen, die Ausbildungsfahrten von mindestens 3000km sowie die Perfektionsschulung sind aber jedenfalls durchzuführen.

1.4. Im FSG wird für den Beginn der Ausbildung und den Erwerb der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B nur ein Mindestalter normiert. Ein zeitliches Limit, wann diese Ausbildung abgeschlossen sein muß, bzw. wann spätestens zur Fahrprüfung angetreten werden muß, ist nicht vorgesehen, kann also auch nach dem vollendetem 18. Lebensjahr sein. Auch ein Beginn dieser Ausbildung nach dem vollendetem 18. Lebensjahr ist vom Gesetz oder der Verordnung nicht ausgeschlossen.

2) Zu den einzelnen Bestimmungen darf folgendes bemerkt werden:

Zu § 1:

Aufgrund der zahlreichen Besonderheiten dieses neuen Modells ist für den Antrag ein eigenes Formblatt erforderlich. Zu beachten ist, daß der Antrag auf die Bewilligung von Ausbildungsfahrten vom Begleiter zu stellen ist, während der Antrag auf Erteilung einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B vom Bewerber zu stellen ist. Eine gesonderte Bewilligung der Ausbildung für den Bewerber ist nicht

erforderlich.

Dieses Formblatt gemäß Anlage 1 wird nicht als Drucksorte von der österreichischen Staatsdruckerei aufgelegt, sondern es können Kopien aus dem Bundesgesetzblatt bzw. dem Vorausexemplar verwendet werden. Über den Fachverband der Fahrschulen wird den einzelnen Fahrschulen ein Formblatt auf EDV-Basis zur Verfügung gestellt. Auch ein Ausdruck eines solchen Formblattes kann zur Antragstellung verwendet werden.

Gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 FSG müssen der oder die Begleiter in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen. Der Bewerber soll Vertrauen zum Begleiter haben und dieser soll positiven Einfluß auf ihn haben, da Jugendliche in diesem Alter erfahrungsgemäß sehr sensibel auf Erwachsene reagieren können. Deshalb wurde auch davon abgesehen, die Begleitung ausschließlich durch die Eltern durchführen zu lassen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist es durchaus denkbar, daß ein Lehrherr mit seinem Lehrling Ausbildungsfahrten auf dem Weg vom Unternehmen zur jeweiligen Arbeitsstätte (Montage, etc....) durchführt.

#### Zu § 2:

Die theoretische und praktische Schulung orientiert sich weitgehend an der derzeit bereits in Anlage 10a und 10c zur KDV 1967 enthaltenen Ausbildung. Vor der Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten muß der Bewerber eine theoretische Schulung für jene Bereiche durchführen die zum Lenken von Kraftfahrzeugen unerlässlich sind. Die Anzahl der in Anlage 10a vorgesehenen Minuten für die einzelnen Abschnitte der Lehrinhalte sind nicht völlig ident mit der Dauer von 28 Unterrichtseinheiten. Diese sind von der ausbildenden Fahrschule auszugleichen. Im Zuge der praktischen Schulung in der Dauer von 12 Unterrichtseinheiten sollen dem Bewerber die grundsätzlichen Fähigkeiten zum Lenken von Kraftfahrzeugen vermittelt werden. Die Fahrlehrer oder Fahrschullehrer, die diese Schulung durchführen, müssen nicht gemäß § 7 geschult sein.

#### Abs. 3:

Mit dem gemäß Anlage 2 ausgefüllten Formular über die Absolvierung der Fahrschul-

ausbildung kann die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten von dem oder den Begleiter(n) beantragt werden.

Das Formular gemäß Anlage 2 ist darauf ausgerichtet, daß alle vier erforderlichen Bestätigungen auf einem Formblatt vorgenommen werden, es ist jedoch auch zulässig, die Bestätigungen auf mehreren Formblättern vorzunehmen.

#### Zu § 3:

Jede Durchführung von Ausbildungsfahrten ist in einem Protokoll gemäß Anlage 3 einzutragen. Dieses Protokoll ist bei der begleitenden Schulung dem Fahrlehrer vorzulegen, der anlässlich der Durchführung der Schulfahrt ein grobes Mißverhältnis zwischen den im Protokoll eingetragenen Kilometern und dem Fahrkönnen des Bewerbers feststellen und darauf reagieren kann.

Dieses Protokoll ist überdies auch der Behörde vorzulegen um ihr die Möglichkeit zu geben, bei Bedarf nachzuprüfen, ob die durchgeführte Ausbildung annähernd den Vorgaben der Verordnung entspricht. Diese Vorlageverpflichtung soll bewirken, daß auch die Fahrschulen auf eine ordnungsgemäße Führung des Protokolls hinwirken. Im Zuge der Durchführung von Ausbildungsfahrten sollte jedenfalls zumindest auch eine Nachtfahrt durchgeführt werden. Der Bewerber oder der (die) Begleiter müßten von der Fahrschule darauf aufmerksam gemacht werden.

#### Zu § 4:

Nachdem der Bewerber mindestens 1000 bzw. 2000 Kilometer im Zuge von Ausbildungsfahrten zurückgelegt hat, ist eine begleitende Schulung durchzuführen, bei der sich der Fahrlehrer ein Bild von dem erlangten Fahrkönnen des Bewerbers machen kann.

Im darauf folgenden individuellen Gespräch, welches auch von diesem speziell ausgebildeten Fahrlehrer durchgeführt wird, sollen eventuell aufgetretene Fehler im Fahrstil analysiert und besprochen werden sowie einzelne für das Lenken von Kraftfahrzeugen besonders wichtige Themen näher diskutiert werden.

Hat ein Bewerber zwei Begleiter namhaft gemacht, so müssen auch beide an der

begleitenden Schulung (auch an der dabei durchzuführenden Ausbildungsfahrt) teilnehmen. Eventuell eingelernte Fehler im Rahmen der Ausbildungsfahrten können sinnvollerweise nur im Beisein aller Beteiligten ausgemerzt werden. Darauf ist der Bewerber oder der (die) Begleiter bei der Antragstellung allenfalls aufmerksam zu machen. Ausnahmsweise genügt die Anwesenheit nur eines von zwei namhaft gemachten Begleitern, wenn aus dem Fahrtenprotokoll ersichtlich ist, daß alle Ausbildungsfahrten nur mit diesem Begleiter absolviert worden sind.

Durch den Verordnungstext ist hinreichend klargelegt, daß die begleitenden Schulungen und die Perfektionsschulung nicht zusammengezogen und beispielsweise die 3000 km auf einmal zurückgelegt werden können. Die Durchführung von Privatfahrten muß durch begleitende Schulungen unterbrochen sein, um eine Betreuung des Führerscheinwerbers durch die Fahrschule zu ermöglichen. Selbst wenn beispielsweise zu Beginn der Ausbildung 3000 km im Zuge von Ausbildungsfahrten auf einmal gefahren wurden, sind nach der ersten begleitenden Schulung danach zumindest je zweimal weitere 1000 km zu fahren.

#### Zu § 5:

##### Zu Abs. 1:

Anläßlich der Absolvierung der vorgeschriebenen 3000 Kilometer im Zuge von Ausbildungsfahrten sind noch die restlichen Lehrinhalte von Anlage 10a der KDV 1967 in neun Unterrichtseinheiten dem Bewerber zu vermitteln. Diese theoretische Perfektionsschulung kann auch bereits vor Absolvierung der 3000 gefahrenen Kilometer durchgeführt werden.

Die Durchführung der Schulfahrt(en) in der Dauer von 3 Unterrichtseinheiten kann eine Zielfahrt umfassen, bei der dem Bewerber nur ein Fahrziel vorgegeben wird und der gefahrene Weg vom Bewerber selbst gewählt wird. Jedenfalls ist eine komplette praktische Fahrprüfung zu simulieren. Im abschließenden individuellen Gespräch sollen noch etwaige bestehende Unsicherheiten im Fahrstil ausgeräumt werden, sowie das Thema Beeinträchtigung und Lenken von Kraftfahrzeugen besprochen werden.

##### Zu Abs. 2:

Die Bestätigung der Durchführung der Perfektionsschulung gilt als Bestätigung für den angestrebten Lernerfolg gemäß § 19 Abs. 8 FSG. Die Bestätigung über den angestrebten Lernerfolg sagt jedoch nichts über die tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers aus, sondern bestätigt lediglich, daß der Bewerber die im Zuge dieses Modells geforderte Ausbildung absolviert hat. Der angestrebte Lernerfolg ist daher auch dann zu bestätigen, wenn das Fahrkönnen des Bewerbers für ein Bestehen der praktischen Fahrprüfung nicht ausreichen würde. Die tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers sind erst im Rahmen der Fahrprüfung zu beurteilen.

#### Zu § 6:

Gemäß § 19 Abs. 4 FSG müssen das oder die für die Ausbildungsfahrten zu verwendenden Kraftfahrzeuge die Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 Z 3 lit. a und b KFG 1967 erfüllen und sind bei Ausbildungsfahrten besonders zu kennzeichnen.

Gemäß § 122 Abs. 2 Z 3 lit a und b KFG 1967 müssen die Kraftwagen

a) eine Bremsanlage aufweisen, mit der wenigstens die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann und vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht bedient werden kann, und

b) eine Vorrichtung zum Abstellen des Motors aufweisen, die vom Platz neben dem Lenkerplatz aus leicht betätigt werden kann.

Weitere besondere Ausrüstungsvorschriften für Kraftfahrzeuge (etwa Sicherheitsgurte auf der hinteren Sitzbank), mit denen Ausbildungsfahrten durchgeführt werden, existieren nicht. Es wird darauf hingewiesen, daß ein Abstellen der Zündung bei älteren Fahrzeugen häufig zum sofortigen Einrasten der Lenkradsperre führt, was während der Fahrt zu gefährlichen Situationen führen kann. Der Begleiter sollte sich dieses Umstandes bewußt sein.

Eine Absolvierung dieser Ausbildung mit einem Kraftwagen mit Automatikgetriebe ist grundsätzlich zulässig, allerdings ist zu beachten, daß für den Fall, daß die Fahrprüfung ebenfalls auf diesem Kraftwagen abgelegt wird, die Lenkberechtigung auf das Lenken von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe einzuschränken ist.

Die Fahrzeuge, mit denen Ausbildungsfahrten durchgeführt werden, sind anders zu kennzeichnen als jene, mit denen Übungsfahrten durchgeführt werden, um eine Unterscheidbarkeit für Kontrollorgane zu ermöglichen, da für Ausbildungsfahrten teilweise besondere Verkehrsvorschriften gelten (insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkung 80/100). Für die Ausführung der Tafel gilt Anlage 10 lit b der KDV 1967 (Tafel für Schul- und Übungsfahrten) mit der Maßgabe, daß die Tafel mit der Aufschrift "L 17" doppelt so lang ist, wie das Muster in der KDV, wobei der zusätzliche Platz auf der Tafel für die Zahl "17" reserviert ist. Die Größe dieser Zahl muß ebenfalls den für das "L" aus Anlage 10 lit b zur KDV 1967 geltenden Abmessungen entsprechen.

Zu Abs. 2:

Auch der Besitzer einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B hat sein Fahrzeug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung hat auf eine andere Art und Weise zu erfolgen, damit Kontrollorgane sofort erkennen können, daß der Lenker im Besitz einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B ist und nicht etwa zum Beispiel eine Schwarzfahrt unternimmt. Die Kennzeichnung ist notwendig, da auch für diese Lenker die Geschwindigkeitsbeschränkungen von 80/100 gelten. Da der Führerscheinbesitzer nach Erwerb der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B keine Ausbildungsfahrten mehr durchführt, darf er auch andere Fahrzeuge lenken, als jene(s), für das (die) die Ausbildungsfahrten bewilligt wurden.

Zu § 7:

Abs. 1:

Hier wird festgelegt, welche Personen die Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B durchführen dürfen:

1. Fahrschullehrer, die zur Durchführung von Nachschulungskursen (gemäß § 29 a Abs. 5 KDV 1967) ausgebildet sind oder
2. sonstige Fahrlehrer (oder auch Fahrschullehrer), die eine mindestens 3-jährige praktische Tätigkeit als Fahrlehrer aufweisen können und eine besondere Schulung absolviert haben.

Abs. 2:

Bei der Ausbildung der Fahrlehrer ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß

auch die Begleiter an den begleitenden Schulungen und der Perfektionsschulung teilnehmen und es sich dabei um Personen handelt, die oft schon jahrzehntelange Fahrerfahrung haben und ihren eigenen Fahrstil und Verhaltensweisen im Verkehrsgeschehen entwickelt haben. Die Fahrlehrer müssen nun dahingehend ausgebildet werden, etwaige Fehler im Fahrverhalten des Begleiters in einer Art und Weise zu besprechen und zu ändern, die auch von einem Führerscheinbesitzer, der schon viele Jahre im Besitz einer Lenkberechtigung ist, akzeptiert wird. Des Weiteren müssen die Fahrlehrer dahingehend geschult werden, zu erkennen, ob der Bewerber tatsächlich die jeweils 1000 Kilometer im Zuge von Ausbildungsfahrten zurückgelegt hat, d.h., ob sein Fahrkönnen dem geforderten Übungsumfang annähernd entspricht.

Dazu sind die mit ho. Schreiben Zl. 170.701/20-II/B/7/99 übermittelten Richtlinien zur Beurteilung des Fahrkönnens des Bewerbers heranzuziehen, die in dem zur Begutachtung versendeten Entwurf als Anlage 4 enthalten waren. Diese Richtlinien sind außerdem vom Ausbildner bei den begleitenden Schulungen und der Perfektionsschulung zu beachten.

#### Zu § 8:

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit der Bestimmung des § 19 FSG in Kraft. Damit begleitende Schulungen und die Perfektionsschulung auch umgehend nach Inkrafttreten dieses neuen Modells durchgeführt werden können, ist es erforderlich, daß die Schulungen für die Fahr(schul)lehrer schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Ausbildung von Bewerbern für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B durchgeführt werden können.

#### 3) Fahrprüfung:

Gemäß § 6 Abs. 8 FSG-PV hat an der Prüfungsfahrt eine Lehrperson der Fahrschule, an der der Kandidat ausgebildet worden ist, teilzunehmen. Bei Kandidaten, die gemäß §§ 122 bis 122b KFG 1967 oder § 19 FSG ausgebildet wurden, haben der Ausbildner oder ein Begleiter teilzunehmen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sollte es aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Kandidaten überlassen werden, ob er als Prüfungsfahrzeug ein Schulfahrzeug oder das Fahrzeug, mit dem er die Ausbildungsfahrten durchgeführt hat, wählt. Wählt er das Schulfahrzeug muß er die praktische Fahrprüfung im Beisein eines Fahrlehrers,

wählt er hingegen das Fahrzeug, mit dem die Ausbildungsfahrten durchgeführt hat, muß er die praktische Prüfung im Beisein des oder eines Begleiters absolvieren.

Es wird ersucht, diesen Erlaß den mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden zu übermitteln.

Wien, am 24. Februar 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Kast

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Beilage 6  
RS 8/99

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefax (01) 713 03 26  
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
E-mail: post@bmv.gv.at  
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST  
DVR: 0000175

GZ. 170.701/26-II/B/7/99

An alle  
Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT  
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Ergänzender Erlaß zur FSG-VBV

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr teilt ergänzend zum Erlaß zur FSG-VBV  
ho. Zl. 170.701/22-II/B/7/99 folgendes mit:

## 1. Gebühren:

- a. Mit dem Antragsformular gemäß Anlage 1 werden gleichzeitig 2 (bzw. bei 2 Begleitern 3) Anträge gestellt. Folglich ist auch die Antragsgebühr in der Höhe von 2x (bzw. 3x) S 180.- in Form von Bundesstempelmarken einzuheben.
- b. Für die Bewilligung von Ausbildungsfahrten ist mangels einer besonderen Tarifpost eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von S 60.- gemäß der allgemeinen Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung einzuheben. Eine analoge Anwendung der Tarifpost 355 (Bewilligung von Übungsfahrten) ist nicht möglich.
- c. Vergebührung des Fahrtenprotokolls: Gemäß § 3 Abs. 2 FSG-VBV ist das Fahrtenprotokoll nach Durchführung der gesamten Ausbildung der Behörde vorzulegen. Dieses ist mit der Beilagengebühr in der Höhe von S 50.- pro Bogen (= 2 DIN A4 Blätter beidseitig beschrieben oder 4 Din A4 Seiten einseitig beschrieben) zu vergebühren.

## 2. Darüber hinaus wird zur FSG-VBV folgendes mitgeteilt:

- a. Zu § 5 Abs.1 FSG-VBV wurde im oa. Erlaß mitgeteilt, daß die theoretische Perfektionsschulung auch bereits vor Absolvierung der 3000 km im Zuge von Ausbildungsfahrten durchgeführt werden kann. Ergänzend ist zu bemerken, daß diese

theoretische Schulung nach dem Konzept der Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B erst gegen Ende der gesamten Ausbildung durchgeführt werden soll. Die theoretische Perfektionsschulung kann daher frühestens nach Durchführung der 2. begleitenden Schulung stattfinden.

- b. Ausbildungsfahrten dürfen auch mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, die hinter dem Fahrer- und Beifahrersitz keine Plätze zur Beförderung von Personen aufweisen. In diesem Fall muß für die Durchführung der begleitenden Schulungen ein zweites Fahrzeug zur Verfügung stehen, daß es dem Fahrlehrer ermöglicht, hinter dem Bewerber und Begleiter Platz zu nehmen. Die Durchführung von Schulfahrten anstelle den bei den begleitenden Schulungen vorgesehenen Ausbildungsfahrten ist nicht möglich.
- c. Wird die Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B von einem zur Ausbildung für die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B berechtigten Fahr(schul)lehrer als privater Begleiter durchgeführt, ist bei der Durchführung der begleitenden Schulungen nicht noch zusätzlich ein weiterer Fahr(schul)lehrer erforderlich. Die erste theoretische Schulung sowie die theoretische Perfektionsschulung sind aber jedenfalls zu absolvieren. Sinnvoll ist es auch, im Rahmen der Perfektionsschulung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 FSG-VBV den kompletten Prüfungsablauf in der Dauer von 25 Minuten zu simulieren. Die Bestätigung der Fahrschule über die absolvierten Schulungen (Anlage 2 zur FSG-VBV) ist aber jedenfalls erforderlich.
- d. Ergänzend zu Punkt 1.3. des Erlasses Zl. 170.701/22-II/B/7/99 wird mitgeteilt, daß bei Bewerbern um eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, die bereits im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse F sind, die im Rahmen des Erwerbes dieser Lenkberechtigung absolvierte Ausbildung als Schulung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 FSG-VBV angerechnet werden kann. Die praktische Schulung in der Dauer von zwölf Unterrichtseinheiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 FSG-VBV ist jedoch erforderlich.
- e. Nach Gesprächen mit der Europäischen Kommission betreffend richtige Eintragung der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B in den Führerschein darf folgendes mitgeteilt werden:

Die Lenkberechtigung für die Klasse B ist unabhängig davon, ob es sich um eine vorgezogene Lenkberechtigung oder nicht handelt, gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 FSG-DV jedenfalls auf Seite 3 des Führerscheines in der Rubrik für die Klasse B einzutragen. Bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B handelt es sich um keine eigene

Lenkberechtigungsklasse, sondern um eine Lenkberechtigung für die Klasse B, die lediglich früher erteilt wird; gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 FSG-DV wird auf Seite 6 des Führerscheines vermerkt, daß es sich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B handelt.

Wien, am 28. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

Wagner